

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.04.2026

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.53-213/25

Nummer:

Z-19.53-2545

Geltungsdauer

vom: **2. Mai 2026**

bis: **2. Mai 2031**

Antragsteller:

Roxtec International AB

371 23 KARLSKRONA

SCHWEDEN

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus
Kunststoff oder Metall "Roxtec-System B/G - WBGE"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "Roxtec-System B/G – WBGE" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kombiabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Kombiabschottung besteht im Wesentlichen aus einem mit Packstücken baukastenartig ausgefüllten Rahmen, aus einem mit Mineralwolle ausgestopften Stahlblechkasten oder aus einer Ausfüllung mit Mineralwolle sowie – in Abhängigkeit von den durchgeführten Installationen – ggf. aus Streckenisolierungen. Die Kombiabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Rahmen

Die Rahmen "ROXTEC-Rahmen Typ B" bzw. "ROXTEC-Rahmen Typ G" müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

Es dürfen auch Rahmengruppen aus ein bis sechs nebeneinander liegenden Rahmenelementen verwendet werden.

Bei Verwendung von Rahmen "ROXTEC-Rahmen Typ G" dürfen auch Rahmengruppen aus maximal drei nebeneinander liegenden und in maximal zwei Reihen übereinander angeordneten Rahmenelementen verwendet werden.

2.1.2 Zubehöriteile

2.1.2.1 Packstücke und Kompressionseinrichtung

Die Packstücke zum Ausfüllen der Rahmen "RM-Module" müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

Die Kompressionseinrichtung "ROXTEC-WEDGE" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

2.1.2.2 Ankerscheiben und Abdeckplatte

Die Ankerscheiben zur Stabilisierung der Abschottung müssen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

Die Abdeckplatte "DD-Cover" zum Verschließen von nicht mit Kabeln belegten Abschottungen muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

2.1.3 Stahlblechkasten und Stahlblechdeckel

Der Stahlblechkasten "WBGE-Brandschutzgegenrahmen" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

Der Stahlblechdeckel zum Verschließen von nicht mit Kabeln belegten Abschottungen muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 entsprechen.

2.1.4 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar², Schmelzpunkt $\geq 1.000\text{ °C}$ nach DIN 4102-17³.

2.1.5 Mineralwolle-Schalen

Die Mineralwolle-Schalen "ProRox PS 960" müssen 20 mm dick sein, eine Nennrohddichte von 95 kg/m^3 bis 125 kg/m^3 aufweisen und der DIN EN 14303⁴ entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Schalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar², Nennrohddichte von 95 kg/m^3 bis 125 kg/m^3 , Schmelzpunkt $\geq 1.000\text{ °C}$ nach DIN 4102-17³.

2.1.6 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen, wie z. B. Beton oder Zementmörtel erfolgen.

2.1.7 Bauplatten für Rahmen und Aufleistungen

Für Rahmen und Aufleistungen sind mindestens 12,5 mm dicke nichtbrennbare² Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalzium-Silikat-Platten) zu verwenden.

2.2 Wände, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁵	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße B x H [cm]
leichte Trennwand ⁶	feuerbeständig	$\geq 12,5$	entsprechend der verwendeten Rahmengröße ⁷
Massivwand ⁸		$\geq 12,5$	

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

³ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁴ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

⁵ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁶ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁷ Die Dicke der Abschottung muss mindestens 27,5 cm betragen. Die Abmessungen ergeben sich aus den Maßen des verwendeten Rahmens gemäß Abschnitt 2.1.1.

⁸ Wände aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend den Abmessungen gemäß Tabelle 1, gemessen zwischen den Flanschen	≥ 10
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

- 2.2.3 Das Ständerwerk der leichten Trennwand nach Tabelle 1 muss bei Bauteilöffnungen > 30 cm x 30 cm durch zusätzlich angeordnete Wandstiele und durch Riegel so ergänzt sein, dass diese die Begrenzung der Wandöffnung für die vorgesehene Abschottung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt sein.

In der Wandöffnung ist ein Rahmen gemäß Abschnitt 2.5.3 bzw. bei Wänden ohne innen liegende Dämmung ein beidseitig zu den Wandoberflächen bündiger Rahmen, der im Aufbau dem Aufbau der jeweiligen Wandbeplankung entsprechend muss, anzuordnen.

- 2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁹. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe des Rahmens (s. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-1925) und richtet sich nach den Möglichkeiten der systembedingten Ausfüllung des Rahmens mit Packstücken unter Beachtung

- der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln sowie
- der geltenden Abstandsfordernungen zwischen elektrischen Anlagen und Rohrleitungsanlagen (nicht elektrische technische Anlagen), die so zu wählen sind, dass sich die Systeme gegenseitig nicht beeinflussen können.

- 2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

- 2.3.1.4 Bei der Durchführung von Kunststoffrohren gilt:

Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

⁹ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- 2.3.1.5 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten (auch Lichtwellenleiter) hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen¹⁰. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 80 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen außerhalb des Durchführungsbereiches auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein. Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.

2.3.3 Hohlleiterkabel

Abweichend zu Abschnitt 2.3.2 dürfen die nachfolgend beschriebenen Hohlleiterkabel durch die Bauteilöffnung führen:

- a) Typen "EW 240", "EW 220", "EW 63", "LDF7-50A" und "LDF4-50A" der Firma Andrew, 60154 Illinois (USA),
- b) Typen "E 250", "E 220", "E 60", "EP 70", "LCF158-50JA" und "LCF12-50J" der Firma RFS, 30179 Hannover.

Die Hohlleiterkabel vom Typ "E 60" müssen beidseitig der Abschottung vollständig mit den Mineralwolle-Schalen gemäß Abschnitt 2.1.5 isoliert durch die an das Bauteil angrenzenden Brandabschnitte hindurchgeführt werden (s. Abschnitt 2.5.4).

2.3.4 Kunststoffrohre

- 2.3.4.1 Die Rohre müssen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) nach DIN 8062¹¹ bestehen und einen Rohraußendurchmesser¹² bis 32 mm und jeweils eine Rohrwandstärke¹² von 2,4 mm aufweisen.

Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

- 2.3.4.2 Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

- 2.3.4.3 Sonderdurchführungen von Rohren – z. B. Schrägdurchführung oder Mehrfachdurchführung von Rohren – sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2.3.5 Metallrohre

- 2.3.5.1 Die Rohre dürfen aus Stahl, Edelstahl, Stahlguss oder aus Kupfer bestehen.

Die Rohre müssen einen Rohraußendurchmesser¹² bis 28 mm und Rohrwandstärken¹² von 1,0 mm aufweisen.

- 2.3.5.2 Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare oder brennbare Flüssigkeiten oder Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

¹⁰ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

¹¹ DIN 8062-2009-10 Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U); Maße

¹² Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

2.3.5.3 Die Rohre müssen beidseitig der Abschottung vollständig mit den Mineralwolle-Schalen gemäß Abschnitt 2.1.5 isoliert durch die an das Bauteil angrenzenden Brandabschnitte hindurchgeführt werden (s. Abschnitt 2.5.5).

2.3.5.4 Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.6 Abstände/Arbeitsräume innerhalb der Bauteilöffnung

Die Abstände (Arbeitsräume) zwischen den Installationen und den Öffnungslaibungen müssen mindestens 47,5 mm betragen (s. Anlage 1).

2.3.7 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Leitungen/Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei der Errichtung der Abschottung in Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand im Abstand ≤ 50 cm befinden.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch den Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Hinweise zur Aufstellung der Kunststoffrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf zulässige Isolierungen und Aufstellung der Metallrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie Angaben zu Isolierdicken und -längen,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.4.3 Schulung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss die ausführenden Unternehmen (Errichter) über die Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung unterrichten (schulen) und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung stehen. Die ausführenden Unternehmen müssen zu diesem Zweck mit dem Antragsteller in Kontakt treten. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand zu errichten.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.
- 2.5.1.3 Bei der Befestigung der Rahmen bzw. der Stahlblechkästen mit Dübeln sind die für die Dübel geforderten Randabstände einzuhalten.

2.5.2 Rahmen

Bei der Errichtung der Abschottung in leichten Trennwänden ist – sofern kein Rahmen nach Abschnitt 2.2.3 angeordnet wurde – innerhalb der Rohbauöffnung ein umlaufender Rahmen, dessen Breite der Wanddicke entsprechen muss, aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren² Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.7 anzuordnen.

2.5.3 Verschluss der Bauteilöffnung

- 2.5.3.1 Bei der Errichtung der Abschottung in Wänden muss ein Rahmen (Einzel- oder Kombinationsrahmen) gemäß Abschnitt 2.1.1 in die Wand eingesetzt und über den Rahmenflansch mit dem Bauteil verschraubt werden. In Massivwänden kann der Rahmen wahlweise auch mit der Wandfläche bündig – dem Rahmenflansch nach innen – mit Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.6 einbetoniert bzw. eingemörtelt werden (s. Anlage 1).
- 2.5.3.2 Auf der dem Rahmen gegenüberliegenden Wandseite ist ein entsprechend der Größe des Rahmens passender Stahlblechkasten gemäß Abschnitt 2.1.3 über den Flansch mit dafür geeigneten Schrauben M6 und ggf. Dübeln am Bauteil zu befestigen (s. Anlage 1).

Bei der Errichtung der Abschottung in Wänden mit einer Dicke > 27,5 cm darf wahlweise auf die Anordnung des Stahlblechkastens verzichtet werden (s. Abschnitt 2.5.3.5).
- 2.5.3.3 Die Wahl der ggf. verschiedenen großen Packstücke nach Abschnitt 2.1.2.1 muss so erfolgen, dass jedes Kabel bzw. Rohr dicht umschlossen und der Rahmen vollständig damit ausgefüllt wird. Die für die Packstücke zulässigen Kabel- bzw. Rohrquerschnitte sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1925 zu entnehmen.

Die Halbschalen der Packstücke sind so einzubauen, dass die Fugen infolge der entstehenden Querdehnung beim Zusammenpressen mit der Kompressionseinrichtung dicht geschlossen werden.

Die Ankerscheibe zur Ableitung mechanischer Belastungen aus den Kabeln bzw. Rohren auf den Rahmen darf nicht verkantet werden.
- 2.5.3.4 Die Kompressionseinrichtung ist zwischen Rahmenoberkante und Packstücken einzusetzen (s. Anlage 1). Sie muss mit Hilfe der zwei Druckschrauben senkrecht zur Schottebene so fest verpresst werden, dass alle Öffnungen und Fugen infolge der dabei entstehenden Querdehnung dicht verschlossen werden.
- 2.5.3.5 Der in der Wand und im Stahlblechkasten gemäß Abschnitt 2.5.3.2 verbleibende Hohlraum zwischen den Kabeln bzw. Rohren ist mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig und fest auszustopfen.

Sofern bei der Errichtung der Abschottung in Wänden mit einer Dicke > 27,5 cm auf die Anordnung des Stahlblechkastens verzichtet wird, ist der verbleibende Hohlraum zwischen den Kabeln und Rohren sowie zwischen den Kabeln bzw. Rohren und der Bauteillaubung in Bauteildicke mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig und fest auszustopfen. Der Abstand gemäß Abschnitt 2.3.6 ist einzuhalten (s. Anlage 1).

Die Mineralwolle ist mit einem Drahtnetz (Maschenbreite 20 mm x 20 mm) gegen Herausfallen zu sichern (s. Anlage 1).

- 2.5.3.6 Wahlweise dürfen einzelne Rahmen ohne Belegung mit einer Abdeckplatte nach Abschnitt 2.1.2.2 verschlossen und der verbleibende Hohlraum in der Wand mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.4 vollständig fest ausgestopft werden (s. Anlage 1).

Sofern auf der dem Rahmen abgewandten Seite kein mit Mineralwolle ausgestopfter Stahlblechkasten angeordnet wird, ist dort ein Stahlblechdeckel nach Abschnitt 2.1.3 so mit der Wand zu verschrauben, dass er die Öffnung vollständig verdeckt (s. Anlage 1).

2.5.4 Maßnahmen an Hohlleiterkabeln

Die Hohlleiterkabel vom Typ "E 60" gemäß Abschnitt 2.3.3 müssen beidseitig der Abschottung vollständig mit den Mineralwolle-Schalen gemäß Abschnitt 2.1.5 isoliert durch die an das Bauteil angrenzenden Brandabschnitte hindurchgeführt werden. Die Mineralwolle-Schalen sind mit Rödeldraht zusammenzuhalten. Der Abstand der Befestigung muss ca. 10 cm betragen (s. Anlage 1).

2.5.5 Maßnahmen an Metallrohren

Die Metallrohre gemäß Abschnitt 2.3.5 müssen beidseitig der Abschottung vollständig mit den Mineralwolle-Schalen gemäß Abschnitt 2.1.5 isoliert durch die an das Bauteil angrenzenden Brandabschnitte hindurchgeführt werden. Die Mineralwolle-Schalen sind mit Rödeldraht zusammenzuhalten. Der Abstand der Befestigung muss ca. 10 cm betragen (s. Anlage 1).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Metall oder Kunststoff "Roxtec-System B/G - WBGE"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2545
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 2). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

3.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

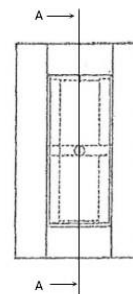
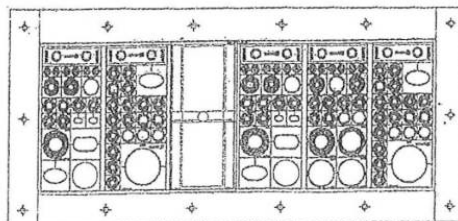
3.2.1 Für Nachbelegungen dürfen Öffnungen hergestellt werden, z. B. durch Lösen der Druck-schrauben, sofern die Belegung der Abschottung dies gestattet (s. Abschnitt 2.3)

3.2.2 Nach der Nachbelegung mit Leitungen gemäß Abschnitt 2.3 ist der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederherzustellen (s. Abschnitt 2.5).

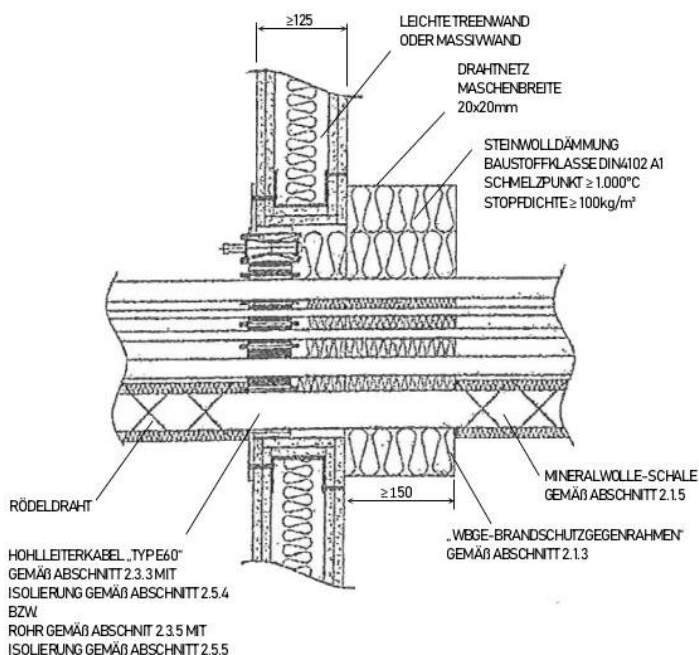
Ev Amelung Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Zielaskowski

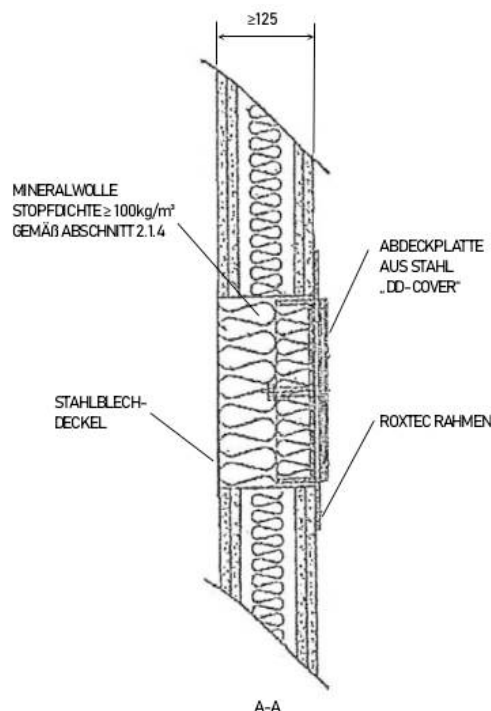
Ansicht / Schnitt (Beispiel):



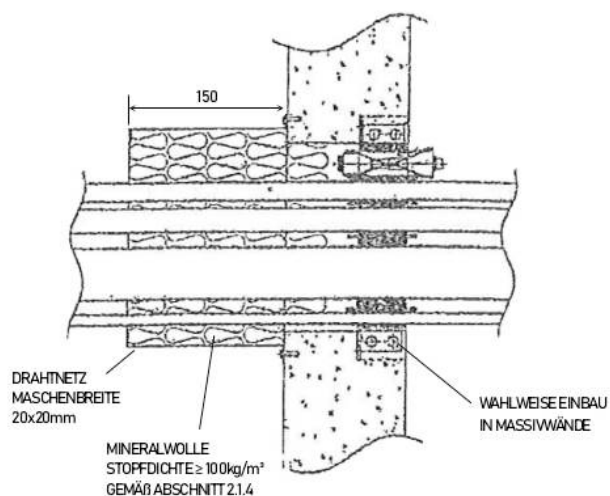
**Detail Isolierung gemäß den Abschnitten
2.5.4 und 2.5.5**



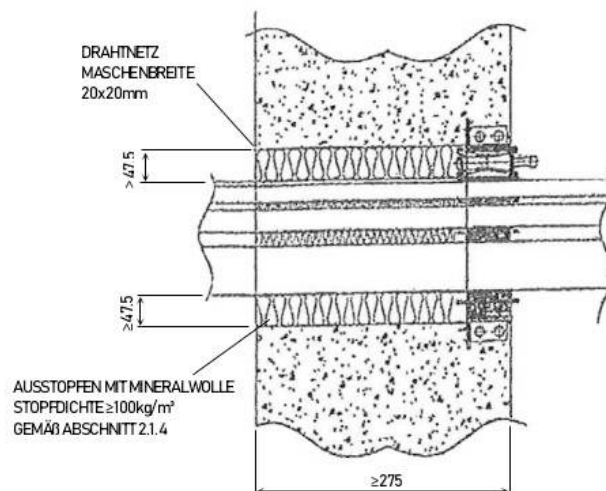
Detail Abdeckplatte gemäß Abschnitt 2.5.3.6



Detail Drahtnetz gemäß Abschnitt 2.5.3.5



Detail Drahtnetz gemäß Abschnitt 2.5.3.5



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen aus Kunststoff oder Metall "Roxtec-System B/G - WBGE"

ANHANG 1 – Aufbau der Abschottung
Errichtung in Wänden (Ansicht, Schnitt, Details)

Anlage 1

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen und/oder Rohrleitungen
aus Kunststoff oder Metall "Roxtec-System B/G - WBGE"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 2